

Reit-und Fahrverein Horb / N. e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Reit-und Fahrverein Horb e.V." und hat den Sitz in Horb. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Horb eingetragen

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes und durch den Württ. Pferdesportverband

Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden -Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

§2

Vereinszweck

Der Verein dient der Förderung des Reit-und Fahrsportes, insbesondere der Ausbildung der Jugend im Umgang mit Pferden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieser Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung,

Spielordnung, Disziplinarordnung, und dgl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenmitgliedern zusammen. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Pferdesport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, ein Mitgliedsbeitrag

wird von ihnen nicht erhoben.

§4

Aufnahme von Mitgliedern

Antrag und Aufnahme erfolgen schriftlich. Alle unbescholtenen Personen können Mitglied werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Ausschuß mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann nur für mindestens 12 Monate erfolgen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Verstöße gegen den Tierschutz

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets -auch außerhalb von Turnieren -die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1.1

die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen sowie artgerecht zu behandeln und unterzubringen

1.2

den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen

1.3

die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder ohne die zwingende notwendige Sorgfalt zu transportieren.

2. Vorschriften der LPO

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und /oder Pferd geahndet werden.

3. Hausordnung "Reit-und Hausordnung"

Die Mitglieder unterwerfen sich der Reit-und Hausordnung des Vereins.

Die

Nutzung der Reitanlage ist gemäß dem Hallenbelegungsplan, der am "schwarzen Brett" in der Reitanlage aushängt, für aktive Mitglieder des Vereins kostenfrei.

§6

Wahlrecht

Alle Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht.

§7

Beitragsfestsetzung

Veränderungen der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren für aktive und passive Mitglieder, Jugendliche und Voltige-Kinder sind nur durch Beschluß bei einer Mitgliederversammlung möglich. Im übrigen werden Beiträge und Aufnahmegebühren durch Bankeinzug erhoben.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod;
2. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden;
3. Durch Ausschluß:

Über

den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Ausschuß; er wird mit dem Beschluß des geschäftsführenden Ausschusses rechtswirksam. Der geschäftsführende Ausschuß kann den Ausschluß insbesondere dann beschließen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinspflichten verstößt, eine ehrenrührige Handlung begangen hat oder mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz erfolgter Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand geblieben ist. Der Ausschluß entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen. Gründe für einen Ausschluß werden nicht bekanntgegeben. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem geschäftsführenden Ausschuß zu rechtfertigen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere nicht auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, Stiftungen

usw.

§9

Vereinsorgane

Die Organe der Vereins sind:

1. der Vorsitzende
2. der geschäftsführende Ausschuß
3. die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorsitzender

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, ist der Vorstand im Sinne des §26 des BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende beruft und leitet Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses und die Mitgliederversammlung.

Er besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder eine Mitwirkung des geschäftsführenden Ausschusses vorgesehen ist.

§11

Geschäftsführender Ausschuß

Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendwart und bis zu vier Beisitzern.

Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses:

Dem geschäftsführenden Ausschuß obliegt die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Mitwirkung bei größeren Vorhaben des Vereins. Im übrigen überträgt der Vorsitzende den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses einzelne Aufgabengebiete.

Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands

die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben

sind

die Pferdenummernschilder des Württembergischen Pferdesportverbandes zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind.

§12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb des ersten Kalendervierteljahres

stattfinden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Erstattung des Jahresberichtes;
2. Vorlage der vom Schatzmeister aufgestellten Jahresabschlußrechnung und Bericht;
3. Bericht des Rechnungsprüfers;
4. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
5. Wahlen;
6. Anträge.

Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern

spätestens 14 Tage vorher in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. alle zwei Jahre den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen;
2. alle zwei Jahre den geschäftsführenden Ausschuß zu wählen;
3. alle zwei Jahre den Rechnungsprüfer zu wählen;
4. Satzungsänderungen.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige

Finanzamt zu benachrichtigen.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung kann durch Zuruf erfolgen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer zu führen und vom Vorsitzenden und

dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom ersten Vorsitzenden, wenn die Belange des Vereins es erfordern, jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag zur Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.

§14

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zuvor in deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäft des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung etwaiger Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen, ist der Stadt Horb zur Verwendung ausschließlich im Sinne §2 zu übergeben. Sollte innerhalb einer Frist von 5 Jahren dies nicht möglich sein, so ist das Vereinsvermögen des Reitvereins von der Stadt Horb für gemeinnützige, insbesondere pferdesportliche Zwecke zu verwenden.

Horb, den 13.04.71 mit Änderungen vom

7.4.72/28.2.75/25.4.81/9.4.83/20.3.96/

Reit-und Fahrverein Horb / N. e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reit-und Fahrverein Horb e.V.“ und hat den Sitz in Horb. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Horb eingetragen

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes und durch den Württ. Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden -Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

§2

Vereinszweck

Der Verein dient der Förderung des Reit-und Fahrportes, insbesondere der Ausbildung der Jugend im Umgang mit Pferden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieser Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung,

Spielordnung, Disziplinarordnung, und dgl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenmitgliedern zusammen. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Pferdesport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, ein Mitgliedsbeitrag wird von ihnen nicht erhoben.

§4

Aufnahme von Mitgliedern

Antrag und Aufnahme erfolgen schriftlich. Alle unbescholtenen Personen können Mitglied werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Ausschuß mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann nur für mindestens 12 Monate erfolgen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Verstöße gegen den Tierschutz

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets -auch außerhalb von Turnieren -die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1.1

die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen sowie artgerecht zu behandeln und unterzubringen

1.2

den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen

1.3

die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder ohne die zwingende notwendige Sorgfalt zu transportieren.

2. Vorschriften der LPO

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und /oder Pferd geahndet werden.

3. Hausordnung „Reit-und Hausordnung“

Die Mitglieder unterwerfen sich der Reit-und Hausordnung des Vereins. Die Nutzung der Reitanlage ist gemäß dem Hallenbelegungsplan, der am „schwarzen Brett“ in der Reitanlage aushängt, für aktive Mitglieder des Vereins kostenfrei.

§6

Wahlrecht

Alle Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht.

§7

Beitragsfestsetzung

Veränderungen der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren für aktive und passive Mitglieder, Jugendliche und Voltige-Kinder sind nur durch Beschluß bei einer Mitgliederversammlung möglich. Im übrigen werden Beiträge und Aufnahmegebühren durch Bankeinzug erhoben.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod;

2. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden;

3. Durch Ausschluß:

Über

den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Ausschuß; er wird mit dem Beschluß des geschäftsführenden Ausschusses rechtswirksam. Der geschäftsführende Ausschuß kann den Ausschluß insbesondere dann beschließen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinspflichten verstößt, eine ehrenrührige Handlung begangen hat oder mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz erfolgter Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand geblieben ist. Der Ausschluß entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen. Gründe für einen Ausschluß werden nicht bekanntgegeben. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem geschäftsführenden Ausschuß zu rechtfertigen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere nicht auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, Stiftungen usw.

§9

Vereinsorgane

Die Organe der Vereins sind:

1. der Vorsitzende

2. der geschäftsführende Ausschuß

3. die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorsitzender

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, ist der Vorstand im Sinne des §26 des BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende beruft und leitet Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses und die Mitgliederversammlung.

Er besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder eine Mitwirkung des geschäftsführenden Ausschusses vorgesehen ist.

§11

Geschäftsführender Ausschuß

Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendwart und bis zu vier Beisitzern.

Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses:

Dem geschäftsführenden Ausschuß obliegt die Vorbereitung der Mitgliederversammlung

und die Mitwirkung bei größeren Vorhaben des Vereins. Im übrigen überträgt der Vorsitzende den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses einzelne Aufgabengebiete.

Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands

die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind
die Pferdenummernschilder des Württembergischen Pferdesportverbandes zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind.

§12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb des ersten Kalendervierteljahres

stattfinden. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Erstattung des Jahresberichtes;
2. Vorlage der vom Schatzmeister aufgestellten Jahresabschlußrechnung und Bericht;
3. Bericht des Rechnungsprüfers;
4. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters;
5. Wahlen;
6. Anträge.

Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern

spätestens 14 Tage vorher in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. alle zwei Jahre den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen;
2. alle zwei Jahre den geschäftsführenden Ausschuß zu wählen;
3. alle zwei Jahre den Rechnungsprüfer zu wählen;
4. Satzungsänderungen.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige

Finanzamt zu benachrichtigen.

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung kann durch Zuruf erfolgen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer zu führen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom ersten Vorsitzenden, wenn die Belange des Vereins es erfordern, jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag zur

Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.

§14

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zuvor in deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäft des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung etwaiger Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen, ist der Stadt Horb zur Verwendung ausschließlich im Sinne §2 zu übergeben. Sollte innerhalb einer Frist von 5 Jahren dies nicht möglich sein, so ist das Vereinsvermögen des Reitvereins von der Stadt Horb für gemeinnützige, insbesondere pferdesportliche Zwecke zu verwenden.

Horb, den 13.04.71 mit Änderungen vom

7.4.72/28.2.75/25.4.81/9.4.83/20.3.96/

29.03.2000/

